



KAMPFRICHTERORDNUNG

Stand: 05.12.2008

Kampfrichterordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Struktur und Verantwortlichkeit	2
§ 3 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichter	3
§ 4 Ausbildung und Prüfung	3
§ 5 Gültigkeit der Lizenzen	4
§ 6 Kampfrichterstatistik	5
§ 7 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen	5
§ 8 Einsatz der Kampfrichter	5
§ 9 Kompetenzen der Kampfrichter	6
§ 10 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L	6
§ 11 Kleiderordnung	7
§ 12 Finanzen	7
§ 13 Sonstiges	8

§1 Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes. Grundlage für die Bewertung der Wettkämpfe ist die jeweils aktuelle Wettkampfregel der IJF, einschließlich der Festlegungen im DJB und den entsprechenden Ordnungen des JVS.

§2 Struktur und Verantwortlichkeit

1. Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der LKRR ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten und ggf. in diese eingreifen. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im JVS verantwortlich und für den Kampfrichtereinsatz zuständig.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/A) sein und das Vertrauen der sächsischen Kampfrichter besitzen. Er wird satzungsgemäß vom Verbandstag des JVS gewählt.

2. Bezirkskampfrichterobmänner (BKRO)

Die BKRO sind für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Einsatz der Kampfrichter in den Sportbezirken verantwortlich und zuständig.

Die BKRO sollen erfahrene Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Bundeskampfrichterlizenz (BU/B) sein und das Vertrauen der Kampfrichter der Bezirke besitzen. Die BKRO werden auf Vorschlag des LKRR, zum Kampfrichterlehrgang des JVS nach der Wahlmitgliederversammlung von den Kampfrichtern des jeweiligen Bezirkes gewählt.

3. Kreiskampfrichterobmänner (KKRO)

Die KKRO sind für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Einsatz der Kampfrichter in den Kreisen (Kreisunionen) verantwortlich und zuständig.

Die KKRO sollen erfahrene Kampfrichter mit mindestens (gültiger) Landeslizenz (L) sein und das Vertrauen der Kampfrichter des Kreises besitzen. Sie werden auf Vorschlag des BKRO nach Abstimmung mit dem LKRR zum Kampfrichterfortbildungslehrgang nach der Wahlmitgliederversammlung von den Kampfrichtern des jeweiligen Bezirks gewählt.

4. Landeskampfrichterkommission (LKK)

Die LKK wird vom LKRR geleitet. Sie setzt sich aus den BKRO zusammen. Der LKRR kann zeitweilig oder ständig für bestimmte Aufgaben weitere erfahrene Kampfrichter in die LKK aufnehmen. Die personelle Zusammensetzung der LKK bedarf der Zustimmung des Vorstandes des JVS.

Die Mitglieder der LKK unterstützen den LKRR bei der Aus- und Fortbildung, der Beurteilung der Kampfrichter sowie bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Regelungen betreffs des Kampfrichterwesens.

5. Kampfrichterkommission in den Bezirken und Kreisen

Die BKRO und KKRO können zur Unterstützung ihrer Arbeit eigene Kampfrichterkommissionen bilden. Mindestanforderung ist, dass jeder KRO seinen Vertreter benennt. Die Mitglieder der Kampfrichterkommissionen und die Vertreter bedürfen der Zustimmung durch den LKRR.

§3 Ausbildung und Lizenzierung von Kampfrichter

1. Stufung und Voraussetzung

1.1 Kreiskampfrichter (K)

Mindestgraduierung: II. Kyu
Mindestalter: 16 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum leiten von Wettkämpfen in den Kreisen.

1.2. Bezirkskampfrichter (B)

Mindestgraduierung: I. Kyu
Mindestalter: 18 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum leiten von Wettkämpfen auf der Ebene der Bezirke.

Die Judovereine oder -abteilungen des JVS schlagen geeignete Sportfreundinnen oder Sportfreunde dem zuständigen KO oder dem LKRR für die Ausbildung vor.

1.3. Landeskampfrichter (L)

Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestalter: 20 Jahre

Diese Lizenz berechtigt zum leiten von Wettkämpfen auf Landesebene.

Für die Ausbildung zum Landeskampfrichter können sich Kampfrichter mit Lizenz B über den zuständigen BKRO beim LKRR bewerben. Voraussetzung sind die o.g. Anforderungen, mindestens 2 Jahre aktive Kampfrichtertätigkeit mit mindestens 10 Einsätzen auf Bezirksebene.

1.4. Höhere Lizenzen

Für die Einstufung in höhere Lizenzen gilt die Kampfrichterordnung des DJB.

§ 4 Ausbildung und Prüfung

1. Bezirkskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem zuständigen BKRO. Weiterhin werden durch den LKRR mit den Mitgliedern der LKK, entsprechend des Bedarfs, zentrale Ausbildungslehrgänge durchgeführt.

Die Ausbildung erfolgt zu einem Lehrgang mit einem Umfang von 54 h nach einem Rahmenlehrgangsplan.

Der Lehrgang endet mit der theoretischen und praktischen Prüfung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Praxisprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren der Theorieprüfung.

Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl in Theorie und Praxis erzielt.

Erreicht ein Prüfling die geforderte Punktzahl bei der Theorieprüfung nicht, ist eine erneute Teilnahme an einem Lehrgang zur Zulassung für die Praxisprüfung erforderlich.

Erreicht ein Prüfling zur Praxisprüfung die geforderte Punktzahl nicht, kann er, ohne an einem neuen Lehrgang teilnehmen zu müssen, sich innerhalb von 6 Monaten einer erneuten Praxisprüfung stellen. Nach dieser Frist oder bei einem weiteren Nichtbestehen ist eine erneute Lehrgangsteilnahme notwendig.

Die Abnahme der Prüfungen zur B-Lizenz erfolgt durch zwei Mitglieder der LKK, wobei grundsätzlich der LKRR oder ein von ihm benanntes Mitglied der LKK den Vorsitz führt.

Für die Ausbildung zur K Lizenz gelten diese Regelungen sinngemäß. Die Lehrgangsdauer ist auf einen Umfang von mindestens 45 h festgelegt. Die Qualifikation zur B Lizenz erfordert die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang mit mindestens 25 h und der erfolgreichen Absolvierung einer Theorie- und Praxisprüfung unter o.g. Kriterien.

Die Abnahme der Prüfung zur K-Lizenz erfolgt durch den zuständigen BKRO mit dem jeweiligen KKRO.

2. Landeskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Fortbildung obliegt dem LKRR. Die Weiterbildung erfolgt zu einem Lehrgang von mindestens 25 h. Der Lehrgang endet mit einer theoretischen Prüfung. Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt.

Nach bestandener Theorieprüfung erfolgt die Praxisprüfung im Rahmen einer Landesmeisterschaft mit einer maximalen Frist von 6 Monaten nach der Theorieprüfung.

Der Prüfling hat bestanden, wenn er mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erzielt. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist eine erneute Zulassung erst im Folgejahr unter Teilnahme an einem Lehrgang möglich.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch den LKRR und einem Mitglied der LKK.

§ 5 Gültigkeit der Lizenzen

1. Grundsätze

Die jeweilige Kampfrichterlizenz gilt für ein Kalenderjahr. Für alle Kampfrichter, gleich welcher Ebene, ist es Pflicht in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang für die entsprechende Ebene teilzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht seine Lizenz, und er soll nur noch im Ausnahmefall eingesetzt werden.

Für Landeskampfrichter besteht die Möglichkeit, die Lizenz durch Teilnahme am Lehrgang im Bezirk, in begründeten Ausnahmefall und auf Antrag beim LKRR, zu verlängern.

Besucht ein Kampfrichter 2 Jahre hintereinander keinen Fortbildungslehrgang, so ruht seine Lizenz. Eine erneute Lizenz in seiner bisherigen Einstufung kann im Folgejahr nach einem Fortbildungslehrgang und erfolgreicher Theorie- und Praxisprüfung erworben werden. Danach ist eine Lizenzierung nur durch Neuausbildung möglich.

2. Lizenzveränderung

Genügen Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen, verstoßen sie gegen die Grundsätze der Neutralität oder schädigen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Kampfrichterwesens, so kann ihre Lizenz durch den LKRR, in Abstimmung mit der LKK, entzogen bzw. herabgestuft werden. Die Regionalkampfrichterobleute können für ihren Verantwortungsbereich, bei Vorliegen gleicher Verstöße analoge Anträge an den LKRR stellen.

3. Altersgrenze

Die oberste Altersgrenze für die Lizenzvergabe ist 63 Jahre.

§ 6 Kampfrichterstatistik

Die Lizenzierungen der Kampfrichter ist im I. Quartal des laufenden Jahres abzuschließen. Nach Zu- arbeit durch die BKRO ist durch den LKRR die Kampfrichterstatistik zu aktualisieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 7 Finanzierung der Lehrgänge und Prüfungen

Die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen sind grundsätzlich von den Teilnehmern zu tragen. Je nach der finanziellen Situation des JVS und unter Nutzung möglicher Zuschüsse, können den Teilnehmern die Kosten ermäßigt werden.

Die konkreten Bedingungen sind in den Lehrgangsausschreibungen festzulegen.

§ 8 Einsatz der Kampfrichter

1. Grundsätze

Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist. In Ausnahmefällen (z.B. wenn nicht genügend Kampfrichter angereist sind) ist es zulässig, bei Veranstaltung der nächsthöheren Ebene eingesetzt zu werden.

Bei Terminüberschneidung hat die höhere Ebene den Vorrang.

Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den zuständigen KRO. Bei offiziellen Meisterschaften und Turnieren des JVS dürfen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt werden.

Die Einteilung soll nach neutralen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgen sowie die Leistungen der Kampfrichter widerspiegeln.

2. Einsatzplanung

Die verantwortlichen Ressortleiter übergeben bis Ende November des Vorjahres die Wettkampfplanung für das kommende Jahr an den zuständigen KRO. Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Art des Wettkampfes,
- Wettkampftag,
- Anschrift der Wettkampfstätte,
- Wiege- und Wettkampfbeginn, voraussichtliche Dauer des Turniers sowie
- Anzahl der Matten.

Treten im Nachhinein Veränderungen in diesen Positionen ein, ist der zuständige KRO unverzüglich vom zuständigen Ressortleiter zu informieren.

3. Einladung

Die Einladung der Kampfrichter erfolgt durch den zuständigen KRO spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung schriftlich.

Die Einladung ist auch in Form eines Jahreseinsatzplanes möglich.

Entsprechend der Dauer des Wettkampfes sind pro Matte folgende Anzahl an Kampfrichter einzuladen:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| bis 1,5 h: 3 Kampfrichter, | von 1,5 h bis 3 h: 4 Kampfrichter, |
| von 3h bis 5h: 5 Kampfrichter | und über 5h: 6 Kampfrichter. |

Kann ein Kampfrichter aus objektiven Gründen der Einladung nicht Folge leisten, hat er sich um Ersatz zu bemühen. Gelingt ihm dies nicht, hat er unverzüglich den zuständigen KRO zu informieren.

4. Bei Veranstaltungen anwesende KR sind verpflichtet, sich bei Bedarf einsetzen zu lassen

§ 9 Kompetenzen der Kampfrichter

1. Hauptkampfrichter (HKR)

Durch den jeweiligen KRO sind für alle offizielle Meisterschaften und Turniere des JVS Hauptkampfrichter (HKR) einzusetzen. Der HKR regelt den KR-Einsatz vor Ort. Er sichert die Durchsetzung der Wettkampfregel, tritt anleitend und unterstützend auf. Der HKR führt die Leistungseinstufung der KR durch.

2. Kampfrichter (KR)

Die KR leiten die Kämpfe nach dem Prinzip der Neutralität auf der Grundlage der Wettkampfregel. Sie führen das Wiegen durch und kontrollieren die erforderlichen Startunterlagen. Hierzu gelten die Paßordnung des DJB, die Sport- und Jugendordnung sowie das Ligastatut des JVS. Treten Unstimmigkeiten bei den Startunterlagen auf, entscheidet der Technische Leiter im Einzelfall.

Das Wiegen dürfen generell nur Angehörige des jeweiligen Geschlechts durchführen. Sind hierzu nicht genügend KR anwesend, regelt der zuständige Ressortverantwortliche das Notwendige.

3. Kampfrichterhilfskräfte

Die bei den Wettkampfveranstaltungen eingesetzte Zeitnehmer, Listenführer und Registratoren unterstützen für die Dauer der Wettkämpfe dem HKR und sind vom Ausrichter zu stellen und zu entschädigen. Für jede Matte müssen 3 Personen eingeteilt werden, welche entsprechend ausgebildet sein müssen. Bei längeren Veranstaltungen ist für Ablösung zu sorgen.

§ 10 Kampfrichterbewertung ab Lizenz L

1. Grundsätze

Der LKRR und die Mitglieder der LKK sowie vom LKRR berufene erfahrene KR bewerten die eingesetzten KR bei Meisterschaften und Turnieren des JVS mit dem Ziel:

- den Leistungsstand der KR zu erhalten bzw. zu erhöhen,
- leistungsstarke KR zur Qualifikation vorzuschlagen,
- leistungsschwache KR auf Fehler hinzuweisen und fortzubilden,
- KR, deren Leistungsstand wiederholt nicht den Anforderungen entspricht, dem LKRR und der LKK für eine Zurückstufung bzw. einen Lizenzentzug vorzuschlagen.

Die Bewertung ist nach dem gültigen Bewertungsblatt des LKRR vorzunehmen und nach der Veranstaltung mit den KR zu besprechen.

Der LKRR erstellt zum Jahresende auf der Grundlage der Einzelbewertung die Leistungseinstufung und gibt sie den KR bekannt.

2. Bewertungspunkte

1 = nahezu fehlerfreie Arbeit

- 2 = ohne größere Beanstandungen
- 3 = Mängel in der Arbeit, welche jedoch nicht zu Fehlurteilen führen (KR im 1. Jahr nach der Prüfung L werden hier eingestuft)
- 4 = erhebliche Mängel
- 5 = wiederholte und erhebliche Mängel, sehr schlechte Anwendung der Wettkampffregel, Verstöße gegen die Neutralität.

Die Einstufung haben folgende Auswirkungen:

Leistungsklasse 1 und 2:

diese KR bieten sich für eine höhere Qualifikation als L an; sie können bei allen Meisterschaften und Turniere des JVS eingesetzt werden;

Leistungsklasse 3:

diese KR können im JVS eingesetzt werden, außer bei LEM Frauen und Männer, U 20 weiblich und männlich sowie bei der Landesliga;

Leistungsklasse 4:

diese KR können 1 Jahr nicht bei Landesmeisterschaften eingesetzt werden nach Verbesserung der Leistung in der Region und beim Fortbildungslehrgang erfolgt Neueinstufung

Leistungsklasse 5:

diese KR müssen sich einer Prüfung zur Lizenzierung, nach Beschluß der LKK, stellen.

Für Leistungsklassen 1 bis 4 gelten die Ergebnisse des gesamten Jahres, für Leistungsklasse 5 bereits das Einzelergebnis.

§ 11 Kleiderordnung

Für KR gilt folgende Kleiderordnung:

Schwarzer Blazer, mittelgraue Hose, weißes Hemd, den jeweils aktuellen Kampfrichterbinder, schwarze Socken;

Bei hohen Temperaturen (nach Festlegung durch den HKR):

mittelgraue Hose, weißes Hemd mit kurzem Arm, aktuellen Binder, schwarze Socken; es kann auch auf den Binder verzichtet werden;

KR, welche gegen die Kleiderordnung verstoßen, haben keinen Anspruch auf komplette Spesen.

§ 12 Finanzen

1. Spesen

Bei Einsätzen erhalten Kampfrichter Spesen lt. Anlage 1 und 2 der JVS Finanzordnung.

2. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kampfrichterpases wird in gleicher Höhe wie für die Ausstellung des Budopases erhoben.

§ 13 Sonstiges

Die KR haben, unter Vorlage ihres Kampfrichterpasses, bei Wettkampfveranstaltungen des JVS mit einer Begleitperson freien Eintritt bis zu der Ebene, in welcher sie lizenziert sind.

Der Begriff "Kampfrichter" gilt in dieser Ordnung für den weiblichen sowie den männlichen Personenkreis gleichermaßen.

Abweichungen von dieser Ordnung können nur vom LKRR als Ausnahme angeordnet werden und gelten dann nur im Einzelfall.